

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2006

Nr. 2006/1088

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen Änderung

1. Erwägungen

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen ist aufgrund diverser Organisationsänderungen anzupassen:

Auf Antrag des Departementes des Innern ist § 4 Buchstabe e) ersatzlos zu streichen, da im Zusammenhang mit der Gründung der Solothurner Spitäler AG (soH) das Spitalamt auf den 31. Dezember 2005 aufgelöst worden ist. Ferner sind in § 4 die Buchstaben g), h) und i) zu ändern. Die Neustrukturierung des Amtes für soziale Sicherheit hat verschiedene Anpassungen der Aufgabenteilungen zur Folge.

Auf Antrag des Departementes für Bildung und Kultur sind § 5 Buchstaben a) und b) zu ändern, da aufgrund des geltenden § 5 nicht einwandfrei feststeht, in welchen Fällen der Departementssekretär oder die Departementssekretärin und in welchen Fällen der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten den auswärtigen Schulbesuch eines Schülers bzw. einer Schülerin bewilligen muss. Entsprechend der bisherigen Praxis des Departementes für Bildung und Kultur bewilligt der Departementssekretär oder die Departementssekretärin Schulbesuche ausserhalb des Kantons Solothurn und der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten Schulbesuche innerhalb des Kantons Solothurn. Neu aufgenommen wird in § 5 Buchstabe b) Ziffer 1 die Befreiung von der Schulpflicht durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten. Der geltende § 5 Buchstabe b) Ziffer 4 wird neu in zwei Ziffern (5 und 6) aufgeteilt, was die Transparenz dieser Verordnungsbestimmung erhöht. Ebenfalls der Transparenz dient der Hinweis auf die jeweiligen Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969.

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes wird die Unterschriftsberechtigung des Departementssekretärs oder der Departementssekretärin auch für Verfügungen nach der Gesetzgebung über das Militär und den Bevölkerungsschutz erteilt. Die weiteren Anpassungen hängen zusammen mit der Integration der Jagd und Fischerei in das Kantonsforstamt (neu: Amt für Wald, Jagd und Fischerei). Die Bereiche Bürgerrecht sowie Zivilstandswesen werden getrennt; Verfügungen und Anordnungen können vom jeweiligen Leiter oder von der Leiterin unterzeichnet werden.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

RRB Nr. 2006/1088 vom 6. Juni 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4.

Buchstabe e) wird gestrichen.

Buchstaben g), h) und i) lauten neu:

g) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Vormundschaft Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über

1. die Adoption;
2. den Kinderschutz;
3. die Vormundschaft, einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

h) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung soziale Dienste Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über

1. die Familie;
2. die Pflegekinder;
3. die Jugendhilfe und -förderung;
4. das Alter;
5. die Integration;
6. Miete und Pacht, soweit nicht an die Oberämter delegiert;
7. die Gleichstellung, soweit nicht an die Oberämter delegiert;
8. die Opferhilfe;
9. die Suchthilfe;
10. Menschen mit Behinderungen;

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 122.11.

³⁾ GS 99, 156 (BGS 122.218).

11. die ambulante Pflege (Spitex);
 12. die Langzeitpflege (Alters- und Pflegeheime);
 13. Friedhöfe und Bestattungen.
- i) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialprävention und Sozialversicherungen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über die Krankenversicherung

§ 5.

Buchstaben a) und b) lauten neu:

- a) Vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin
Bewilligung des Schulbesuches ausserhalb des Kantons;
- b) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten
 - 1. Befreiung von der Schulpflicht (§ 20 Abs. 2 VSG);
 - 2. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht (§ 35 Abs. 2 VSG);
 - 3. Dispensationen vom Schulunterricht (§ 22 VSG);
 - 4. Bewilligung des Schulbesuches in einer anderen Gemeinde innerhalb des Kantons (§ 46 VSG);
 - 5. Beurlaubungen von Lehrpersonen an der Volksschule (§ 63 VSG);
 - 6. Einsatz von Stellvertretungen an der Volksschule (§ 53 Abs. 2 VSG);
 - 7. Einsetzung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

§ 7.

In Buchstabe a) wird als Ziffer 5 neu angefügt:

- 5. Verfügungen nach der Gesetzgebung über das Militär und den Bevölkerungsschutz.

Buchstabe b) lautet neu:

- b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Chef oder von der Chefin Amt für Wald, Jagd und Fischerei oder vom Jagd- und Fischereiverwalter oder von der Jagd- und Fischereiverwalterin
Verfügungen nach der Jagd- und Fischereigesetzgebung;

Buchstabe c) lautet neu:

- c) vom Chef oder von der Chefin Amt für Wald, Jagd und Fischerei oder vom Kantonsoberförster oder von der Kantonsoberförsterin oder vom Kreisförster oder von der Kreisförsterin
Verfügungen nach § 16 Absatz 3 der Verordnung über die Abfälle;

Buchstabe g) Ziffer 2 lautet neu:

- 2. das Bürgerrecht; diese Verrichtungen können auch vom Leiter oder von der Leiterin Bürgerrecht unterzeichnet werden.

als Ziff. 3 wird neu angefügt:

- 3. den Zivilstand und das Zivilstandswesen; diese Verrichtungen können auch vom Leiter oder von der Leiterin Zivilstand unterzeichnet werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (SCH, Stu, San)

Departemente (je 5)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 105 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. August 2006.

Verteiler Verordnung
